

Inhalt amtlich

Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsichtsbehörde

- Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (VerbS) vom 13.02.2020 S. 1

Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Der Landrat

- Allgemeinverfügung vom 13.03.2020* für Reiserückkehrende aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe S. 8
- Allgemeinverfügung vom 13.03.2020* zum Umgang mit größeren Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 S. 9
- Allgemeinverfügung vom 16.03.2020** über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen S. 10
- Allgemeinverfügung vom 16.03.2020** über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, mit Ausnahme von Förderschulen S. 11
- Allgemeinverfügung vom 25.03.2020*** über das Verbot zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflegen in eigenen Räumen von Tagespflegepersonen (zu Hause) und anderen geeigneten angebotenen Räumlichkeiten im Landkreis Potsdam-Mittelmark S. 12
- Allgemeinverfügung vom 30.03.2020**** über das Verbot zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflegen in eigenen Räumen von Tagespflegepersonen (zu Hause) und anderen geeigneten angebotenen Räumlichkeiten im Landkreis Potsdam-Mittelmark S. 13
- Allgemeinverfügung vom 30.03.2020**** über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen S. 15
- Allgemeinverfügung vom 17.04.2020***** über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen S. 16
- Allgemeinverfügung vom 17.04.2020***** über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, mit Ausnahme von Förderschulen S. 18
- Allgemeinverfügung vom 17.04.2020***** über das Verbot zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflegen in eigenen Räumen von Tagespflegepersonen (zu Hause) und anderen geeigneten angebotenen Räumlichkeiten im Landkreis Potsdam-Mittelmark S. 18
- Aufhebung der Allgemeinverfügung für Reiserückkehrende aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe***** S. 20
- Allgemeinverfügung vom 22.04.2020***** über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen sowie über den Betrieb von Kindertagespflegestellen S. 20
- Allgemeinverfügung vom 22.04.2020***** über das Verbot der Unterrichtserteilung von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft S. 22

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Termine der Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse –
Alle Sitzungen bis auf die außerordentliche Sitzung des Kreistages Potsdam-Mittelmark am 14. Mai 2020 sind abgesagt!

Tipps, Termine

- Aufruf zum Nähen und Spenden von Behelfsmasken S. 23
- Blutspendetermine April / Mai 2020 S. 24



Jahrgang 27
Bad Belzig
29. April 2020
Nummer 3

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www.potsdam-mittelmark.de
Redaktion:
Büro Verwaltungsleitung, Pressestelle
presse@potsdam-mittelmark.de
Bezug:
kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen
im Landkreis sowie beim Landkreis,
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebkecht-Straße 24/25,
14476 Golm
Anzeigenverwaltung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Bekanntmachung – Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark

- Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2019 S. 20

Ende des amtlichen Teils

- * Die Amtliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgte in der Tageszeitung Märkische Allgemeine Zeitung vom 16.03.2020 gemäß § 34 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark, hier wiederholt gemäß § 3 Bekanntmachungsverordnung Brandenburg.
- ** Die Amtliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgte in der Tageszeitung Märkische Allgemeine Zeitung vom 18.03.2020 gemäß § 34 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark, hier wiederholt gemäß § 3 Bekanntmachungsverordnung Brandenburg.
- *** Die Amtliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgte in der Tageszeitung Märkische Allgemeine Zeitung vom 26.03.2020 gemäß § 34 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark, hier wiederholt gemäß § 3 Bekanntmachungsverordnung Brandenburg.
- **** Die Amtliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgte in der Tageszeitung Märkische Allgemeine Zeitung vom 01.04.2020 gemäß § 34 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark, hier wiederholt gemäß § 3 Bekanntmachungsverordnung Brandenburg.
- ***** Die Amtliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgte in der Tageszeitung Märkische Allgemeine Zeitung vom 20.04.2020 gemäß § 34 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark, hier wiederholt gemäß § 3 Bekanntmachungsverordnung Brandenburg.
- ***** Die Amtliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgte in der Tageszeitung Märkische Allgemeine Zeitung vom 24.04.2020 gemäß § 34 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark, hier wiederholt gemäß § 3 Bekanntmachungsverordnung Brandenburg.

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsichtsbehörde

Betrifft: Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass nachstehende Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark öffentlich bekannt gemacht wird.

Bad Belzig, den

*Blasig
Landrat*

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ hat auf ihrer Sitzung am 12. Februar 2020 die folgende Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (VerbS) beschlossen:

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (VerbS)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet, Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsaufgaben
- § 3 Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 4 Organe des Zweckverbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Wahlen
- § 11 Niederschrift
- § 12 Verbandsausschuss
- § 13 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 14 Wahl, Stellung und Aufgaben der Verbandsleitung
- § 15 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 16 Wirtschaftsführung
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs, Beiträge, Gebühren, Verbandsumlage
- § 18 Geld- und Anlagevermögen
- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes oder Austritt eines Zweckverbandesmitgliedes
- § 21 Inkrafttreten

Präambel:

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Zweckverbandes Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 1

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet, Name, Sitz, Rechtsform

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Kleinmachnow, die Gemeinde Stahnsdorf, die Gemeinde Nuthetal mit dem Ortsteil Nudow und die Stadt Teltow.

Die Verbandsmitglieder bilden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) einen Zweckverband.

(2) Verbandsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Kleinmachnow, der Gemeinde Stahnsdorf und der Stadt Teltow sowie der Ortsteil Nudow der Gemeinde Nuthetal.

(3) Der Name des Zweckverbandes lautet:

Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Siegel des Zweckverbandes trägt die Inschrift „Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“ Landkreis Potsdam-Mittelmark“.

(4) Sitz des Zweckverbandes ist Kleinmachnow. Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes als Sitz der Verwaltung befindet sich in 14532 Kleinmachnow, Fahrenheitstraße 1.

(5) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(6) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.

§ 2

Verbandsaufgaben

(1) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die Aufgabe der Versorgung mit Wasser und der Beseitigung von Schmutzwasser.

(2) Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandhaltung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserableitung und Schmutzwasserbehandlung) erforderlichen öffentlichen Anlagen.

(3) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben privatrechtliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

Er kann mit anderen Zweckverbänden oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und juristischen oder natürlichen Personen des Privatrechts Verträge schließen.

(4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

Der Zweckverband hat eine Eigengesellschaft mit Namen „MWA Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH“ gegründet, an der er zu 50 Prozent beteiligt ist.

Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Betriebsführung der Eigengesellschaft. Grundlage hierfür sind diese Satzung und der Betriebsführungsvertrag.

(5) Der Zweckverband übernimmt die im Verbandsgebiet gelegenen Wasserversorgungsanlagen und Entwässerungsanlagen in sein Eigentum.

Mit Vollzug der Kommunalisierung hat der Zweckverband die von der Potsdamer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH i. L. (PWA) hergestellten Anlagen und Betriebseinrichtungen, Kanal- und Wasserlei-

tungskataster sowie deren übriges Vermögen mit allen Aktiva und Passiva im Juli 1994 unentgeltlich und steuerfrei übernommen.

(6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, auf deren Grundlage auch Abgaben erhoben werden können.

Er entscheidet über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

(7) Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Wasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung.

(8) Die Genehmigung zum Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bzw. Entwässerungsanlagen erteilt der Zweckverband unter den Grundsätzen der dazu erlassenen Satzungen.

§ 3

Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Verbandsmitglieder haben vor der Durchführung von Maßnahmen, die unmittelbar oder in ihrer Auswirkung Verbandsanlagen oder ihre Wirksamkeit schädigen oder sonst wie Verbandsaufgaben berühren können, die Zustimmung des Verbandes einzuholen.

(3) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle ihnen bekannten Veränderungen der Menge und Beschaffenheit des Trinkwassers und des anfallenden Schmutzwassers zu benachrichtigen.

(4) Die Verbandsmitglieder stellen die in ihrem Eigentum befindlichen Verkehrs- und Grünflächen für die Errichtung der Verbandsanlagen zur Verfügung.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung),
- der Verbandsausschuss.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen) zusammen.

Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung mindestens eine Vertretungsperson sowie weitere Vertretungspersonen nach Maßgabe des Absatzes 2.

Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten.

Für jede Vertretungsperson ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

Weitere Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter werden gemäß den §§ 40, 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) von der Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt.

Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Bediensteten des Verbandsmitglieds.

Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie entsandt sind, bis zum Amtsantritt der neu entsandten Vertretungspersonen weiter aus.

Die Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes scheidet aus der Verbandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen.

(2) Die Stimmenzahl jedes Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes, und zwar dergestalt, dass jedem Verbandsmitglied je angefangene 5.000 Einwohner eine weitere Stimme zusteht.

Maßgebende Einwohnerzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes per 30. Juni des Vorjahres.

(3) Aus Absatz 2 ergibt sich die satzungsmäßige Stimmenzahl der Verbandsmitglieder für die Abstimmung in Angelegenheiten des Zweckverbandes wie folgt:

Verbandsmitglied Stimmenzahl

Gemeinde Kleinmachnow	6
Gemeinde Nuthetal (OT Nudow)	2
Gemeinde Stahnsdorf	5
Stadt Teltow	7

(4) Die Anzahl der Vertretungspersonen jedes Verbandsmitglieds wird unabhängig von der satzungsmäßigen Stimmenzahl wie folgt festgelegt:

Verbandsmitglied Vertretungspersonen

Gemeinde Kleinmachnow	6
Gemeinde Nuthetal (OT Nudow)	2
Gemeinde Stahnsdorf	5
Stadt Teltow	7

(5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Vorsitzender der Verbandsversammlung) und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest.

Sie entscheidet in den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Dazu zählen:

1. Die Wahl und die Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
2. die Wahl und die Abwahl der Verbandsleitung und ihres Stellvertreters,
3. die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und ihrer Stellvertreter,
4. allgemeine Grundsätze, nach denen der Verband geführt werden soll,
5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, den Stellenplan und die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung,
6. die Festsetzung der Verbandsumlage und sonstiger Leistungen an den Zweckverband,

7. die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie die Verwendung des Überschusses,
8. die Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsleitung,
9. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
10. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
11. die Entscheidung über die Errichtung, die Ausgestaltung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
12. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
13. die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
14. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
15. die Veräußerung und Belastung sowie den Erwerb von Grundstücken ab einem Wert von über 100.000 Euro,
16. die Übernahme von Bürgschaften,
17. die Grundsätze für Dienst- und Angestelltenverhältnisse,
18. die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder,
19. die Genehmigung von Eilentscheidungen im Sinne von § 9 Abs. 2,
20. die Aufnahme neuer Mitglieder, den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes,
21. die Beschlussfassung über die Bildung des Verbandsausschusses und über dessen Aufgaben,
22. die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit der Verbandsleitung oder dem Verbandsausschuss,
23. die Beschlussfassung über die Übertragung der Rechnungsprüfung auf ein Verbandsmitglied,
24. die Gründung und Ausgestaltung von juristischen Personen des Privatrechts, die Beteiligung des Zweckverbandes als Gesellschafter an juristischen Personen des Privatrechts, die Mitgliedschaft des Zweckverbandes in juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Umwandlung des Zweckverbandes in eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts.

(3) Die Angelegenheiten des Absatzes 2 Nr. 1 bis 24 können von der Verbandsversammlung nicht auf die Verbandsleitung übertragen werden.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn

1. mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung oder
2. die Verbandsleitung oder

3. mindestens ein Zehntel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung oder sämtliche Vertretungspersonen eines Verbandsmitgliedes unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Verbandsversammlung

die Einberufung verlangen.

(2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Die Ladungsfrist beträgt acht Tage.

Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt.

Die Form der Einberufung, die regelmäßige Ladungsfrist und die vereinfachte Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung anwesend ist.

Die Verbandsversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag einer Vertretungsperson durch den Vorsitzenden festgestellt wird.

Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl der in der Verbandsversammlung vertretenen Verbandsmitglieder anwesend sind.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

Jede Vertretungsperson kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 2 stellen.

Über den Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Vertretungspersonen zustimmt.

§ 9

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden, soweit durch ein Gesetz oder diese Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Schreibt ein Gesetz oder die Verbandsatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.

(2) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Verbandsleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband (Eilentscheidung).

Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Verbandsversammlung kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedürfen Beschlüsse über Änderungen der Regelungen der Verbandssatzung über

1. die Verbandsaufgaben,
2. die Verbandsmitglieder,
3. die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandssatzung,
4. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKG zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben sowie
5. die Aufhebung der Verbandssatzung.

(4) Die bei der Beschlussfassung anwesenden Vertretungspersonen eines Verbandsmitgliedes geben alle dem Verbandsmitglied nach der Verbandssatzung zustehenden Stimmen ab.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben; eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig.

Erfolgt ein Beschluss durch geheime Stimmabgabe (Wahlen) oder zeigt der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitgliedes dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung an, dass den Vertretungspersonen des Verbandsmitgliedes eine Weisung nach § 19 Absatz 7 Satz 1 GKG erteilt wurde, so gibt ein Stimmführer alle Stimmen des Verbandsmitgliedes einheitlich ab.

Hat die Gemeindevertretung des Verbandsmitgliedes keinen Stimmführer bestimmt und einigen sich die anwesenden Vertretungspersonen des Verbandsmitgliedes vor der Stimmabgabe nicht auf einen Stimmführer, ist der Hauptverwaltungsbeamte des Verbandsmitgliedes Stimmführer.

(5) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden nach Maßgabe des § 19 (4) dieser Satzung an den genannten Orten öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wahlen

(1) Gewählt wird geheim.

Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erhält.

Bei Einzelwahlen sind die Vorschriften des § 40 BbgKVerf anzuwenden.

Bei Gremienwahlen sind die Vorschriften des § 41 BbgKVerf anzuwenden.

(3) § 9 (4) dieser Satzung gilt für die Stimmabgabe bei Wahlen entsprechend.

§ 11 Niederschrift

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen enthalten.

§ 12 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss hat fünf Mitglieder.

Er setzt sich zusammen aus der Verbandsleitung als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und jeweils einer von der Verbandsversammlung gewählten Vertretungsperson eines jeden Verbandsmitgliedes aus der Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter nach den Vorschriften des § 41 BbgKVerf.

Als Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes im Verbandsausschuss und als dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer im Gebiet des Verbandsmitgliedes seinen ständigen Wohnsitz hat und Mitglied der Verbandsversammlung ist.

(3) Dauer und Wahlzeit der Mitgliedschaft im Verbandsausschuss sind mit der Entsendung der Vertretungsperson durch das Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung verknüpft.

Soweit die Vertretungsperson nach einer Kommunalwahl nicht mehr vom Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet wird, verliert sie auch die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss. Eine Abwahl ist in diesem Fall nicht notwendig.

(4) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt die Verbandsleitung.

(5) Die Verbandsleitung lädt zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein.

Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich.

(6) Auf den Verbandsausschuss finden die §§ 7, 8, 9 sowie 11 entsprechende Anwendung.

(7) Der Verbandsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss gibt zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung nach § 6 Empfehlungen ab.

(2) Der Verbandsausschuss hat des Weiteren folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung über die Auftragsvergabe von Bauleistungen, über sonstige Auftragsvergaben und Verträge mit einem Wert von mehr als 250.000 Euro, die auf dem Wirtschaftsplan beruhen,
2. die Entscheidung über Auftragsvergaben, wenn das Ergebnis der Ausschreibung mehr als 20 % über den im Wirtschaftsplan eingestellten Mitteln liegt und dadurch die zu vergebende Summe 200.000 Euro übersteigt,
3. die Entscheidung über Auftragsvergaben, wenn das Ergebnis der Ausschreibung mehr als 40 % über den im Wirtschaftsplan eingestellten Mitteln liegt und dadurch die zu vergebende Summe zwischen 50.000 Euro und 200.000 Euro liegt,
4. die Entscheidung über Bauübernahme- und Einbringungsverträge,
5. die Veräußerung und Belastung sowie den Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen bis zu einem Wert von 100.000 Euro (netto),

6. die Entscheidung über die Zweckänderung von im Wirtschaftsplan eingestellten Mitteln ab einem Wert von mehr als 100.000 Euro,
7. die Entscheidung über die Niederschlagung, Stundung oder den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes auf Entrichtung eines Anschlussbeitrages, eines Baukostenzuschusses, einer Kostenerstattung für den Haus- oder Grundstücksanschluss, einer Gebühr oder eines Entgeltes, soweit die Forderung im Einzelfall einen Betrag von 20.000 Euro (netto) übersteigt.

(3) Einzelne Angelegenheiten können dem Verbandsausschuss durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 14

Wahl, Stellung und Aufgaben der Verbandsleitung

(1) Die Verbandsversammlung wählt eine Verbandsleitung sowie einen oder mehrere Stellvertreter der Verbandsleitung.

Soweit mehrere Stellvertreter gewählt werden, bestimmt die Verbandsversammlung die Reihenfolge der Vertretung.

Bedienstete des Zweckverbandes können auch Stellvertreter der Verbandsleitung sein.

Die Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Wahlzeit für die Verbandsleitung und für ihren Stellvertreter beträgt acht Jahre.

Die Wahlzeit beginnt mit der Übernahme des Amtes.

Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Verbandsleitung oder ihren Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen.

Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich.

Zwischen dem Zugang des Antrages bei dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen.

Der Verbandsleitung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen.

Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

Die Sätze 2 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Verbandsleitung dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mündlich zur Niederschrift oder schriftlich erklärt, dass sie mit ihrer vorzeitigen Abwahl einverstanden ist.

(4) Der Verbandsleitung obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht gemäß § 6 ausschließlich der Verbandsversammlung oder gemäß § 13 dem Verbandsausschuss zugewiesen sind.

(5) Die Verbandsleitung oder ihr Stellvertreter vertreten den Zweckverband.

In Rechts- und Verwaltungsgeschäften führt die Verbandsleitung die Bezeichnung „Verbandsvorsteherin“ oder „Verbandsvorsteher“.

(6) Die Verbandsleitung ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

(7) Die Verbandsleitung ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten und Arbeiter.

(8) Erklärungen und Dokumente, durch die der Zweckverband verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.

Sie sind von der Verbandsleitung oder ihrem Stellvertreter und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Bediensteten des Zweckverbandes oder einer von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertretungsperson der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

Davon abweichend genügt für Geschäfte der laufenden Verwaltung und für Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Verbandsleitung die Unterschrift der Verbandsleitung oder ihres Stellvertreters.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Entscheidungen, die nicht nach § 6 der Verbandsversammlung oder nach § 13 dem Verbandsausschuss zugewiesen sind.

Die Verbandsleitung oder ihr Stellvertreter kann durch Dienstanweisung bestimmte Aufgaben, Vollmachten und Unterschriftsberechtigungen bezüglich der laufenden Verwaltung auf einen Bediensteten des Zweckverbandes übertragen.

§ 15

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder sowie ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Die Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls.

Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet.

(2) Eine ehrenamtliche Verbandsleitung und ihr Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung.

Über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Verbandsleitung und ihres Stellvertreters beschließt die Verbandsversammlung.

(3) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen.

Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes.

Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedens zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen.

Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 16

Wirtschaftsführung

(1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

(2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die nach § 30 GKG zuständige Aufsichtsbehörde oder nach Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde durch einen zu bestellenden Wirtschaftsprüfer.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs, Beiträge, Gebühren, Verbandsumlage

(1) Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes dienen die Beiträge, Gebühren sowie Entgelte, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen sollen, und sonstige Erträge.

Für Beiträge und Gebühren gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage.

Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist das Verhältnis der Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl des Verbandsgebietes.

Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Zahl der Einwohner zum 31. Dezember des Jahres, welches dem Jahr der Aufstellung des Wirtschaftsplans unmittelbar vorausgeht.

Die Gesamthöhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil ist im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr getrennt nach der Verbandsumlage für die Wasserversorgung und der Verbandsumlage für die Schmutzwasserbeseitigung neu festzulegen.

Die Umlage wird mit jeweils einem Viertel des Gesamtbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Haushaltsjahres fällig.

Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans erst nach Ablauf eines der in Satz 5 geregelten Fälligkeitstermine, so ist die Umlage teilschuld für den abgelaufenen Fälligkeitstermin innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten.

Der Zweckverband kann die von den einzelnen Mitgliedern zu tragende Umlage durch Bescheid festsetzen und dabei abweichende Fälligkeiten bestimmen.

Der Zweckverband hat zur Deckung seines liquiditätswirksamen Finanzbedarfes Vorauszahlungen bis zur Höhe der nach Satz 4 voraussichtlich erforderlichen Umlagen zu erheben, wenn die Haushaltssatzung oder die Nachtragssatzung nicht mehr rechtzeitig erlassen werden kann und soweit die Aufnahme eines Kassenkredites unzulässig, unmöglich oder für den Zweckverband unwirtschaftlich ist.

Die Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Umlage zu verrechnen.

(3) Soweit von den Verbandsmitgliedern eine Einlage erhoben wird, richtet sie sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder.

(4) Die Kosten für die Herstellung und den Erwerb von Verbandsanlagen sowie die Kosten des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens werden durch Eigenmittel, Zuschüsse des Staates sowie Landesmittel und Darlehensaufnahmen finanziert.

§ 18 Geld- und Anlagevermögen

(1) Das Geld- und Anlagevermögen wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung erfasst und geführt.

(2) Die Anteile der Verbandsmitglieder an Geld- und Anlagevermögen werden jährlich als Bilanzanteile ausgewiesen.

§ 19 Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

(2) Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen und verbandsrechtlichen Vorschriften erfolgen im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes in 14532 Kleinmachnow, Fahrenheitstraße 1 für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses werden sieben volle Tage vor dem Tag der Sitzung durch Aushang im Schaukasten an nachfolgend genannten Orten im Verbandsgebiet bekanntgemacht:

Gemeinde Kleinmachnow:

Rathaus, Adolf-Grimme-Ring 10 vor dem Dienstgebäude auf dem Rathausmarkt,

Gemeinde Nuthetal (Ortsteil Nudow):

vor dem Grundstück Nudower Dorfstraße 20,

Gemeinde Stahnsdorf:

Annastraße 3, vor dem Verwaltungsgebäude der Gemeinde Stahnsdorf,

Stadt Teltow:

Bekanntmachungskasten am Bürgerzentrum, Marktplatz 1 – 3 (auf dem Marktplatz, vor der Treppe zum Haupteingang).

Zusätzlich werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses auf der Internetseite des Zweckverbandes veröffentlicht.

(4) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Aushang im Schaukasten an den in Abs. 3 bezeichneten Orten bekannt gemacht und sind auch auf der Internetseite des Zweckverbandes zu veröffentlichen.

Die Dauer des Aushangs (Aushangfrist) für sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes nach Satz 1 beträgt 14 Tage; hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten des Verbandsmitgliedes zu vermerken.

(5) Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 und Absatz 2 hinzuweisen.

§ 20 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes oder Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Aufhebung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung.

Der Beschluss zur Aufhebung der Verbandssatzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

(2) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dieses erfordert.

Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendigen Maßnahmen.

(3) Bei Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes findet eine Vermögensauseinandersetzung nur für den Bilanzanteil statt.

(4) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.

(5) Die Kündigung der Verbandsmitgliedschaft hat schriftlich unter Vorlage des entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung und der Stadtverordnetenversammlung zu erfolgen.

Die Kündigung kann nur zum Jahresende erfolgen und muss 3 Monate zuvor ausgesprochen worden sein.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 09.06.2004 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.03.2015 außer Kraft.

Kleinmachnow, 13. Februar 2020

*gez. Michael Grubert
Verbandsvorsteher*

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

für Reiserückkehrende aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Personen, die sich in einem internationalen Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr folgende Einrichtungen im Landkreis Potsdam-Mittelmark nicht betreten:
 - a) Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 4 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen und Heime, in denen überwiegende minderjährige Personen betreut werden) sowie andere betriebsurlaubspflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII,

- b) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken),
- c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe und
- d) Hochschulen.

Als Aufenthalt nach Satz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Kontakt zum Beispiel im Rahmen eines Tankvorgangs, einer Kaffeepause oder eines Toilettengangs.

Von den Betretungsverboten jeweils ausgenommen sind Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen. Ebenfalls von den Betretungsverboten unter Ziffer 1 Buchstaben b und c ausgenommen sind behandlungsbedürftige Personen, nächste Angehörige von behandlungsbedürftigen Minderjährigen und palliativ-medizinisch behandelten Personen, Betreuerinnen und Betreuer von behandlungsbedürftigen Betreuten sowie die in der jeweiligen Einrichtung für die Aufrechterhaltung des Betriebs notwendigen Beschäftigten.

2. Wenn eine nach Ziffer 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuerinnen oder Betreuer einer von der Verpflichtung nach Ziffer 1 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren oder dessen Aufgabenkreis gehört. Sie sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in Ziffer 1 verpflichtet, keine Betreuungsangebote von Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heimen in Anspruch zu nehmen.
3. Erhalten die Träger oder die mit den Leitungsaufgaben in den jeweiligen Einrichtungen beauftragten Personen der in Ziffer 1 benannten Einrichtungen Kenntnis davon, dass die Voraussetzung nach Ziffer 1 vorliegt, dürfen die betreffenden Personen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets nicht betreut oder beschäftigt werden.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Der Landrat ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Für Reiserückkehrende aus internationalen Risikogebieten oder von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebieten in Deutschland wird für den durch die Inkubationszeit definierten Zeitraum von 14 Tagen nach Ankunft aus einem der fraglichen Gebiete ein Verbot zum Betreten der in Ziffer 1 Buchstaben a bis d definierten Einrichtungen

verhängt. Die Maßnahme dient dazu, die Ausbreitung des neuen Erregers einzudämmen sowie den Schutz vulnerabler Personengruppen sicherzustellen. Darüber hinaus tragen die Maßnahmen für die erfassten medizinischen Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei. Ausreichend ist, dass die entsprechende Festlegung der Gebiete durch das RKI innerhalb der 14-Tages-Frist erfolgt.

Die Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind unter https://www.rki.de/DE/Content/In-fAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html tagesaktuell abrufbar.

Die für die in Ziffer 1 Buchstaben b und c geregelten Ausnahmen vom Betretungsverbot sind unter anderem zur Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung im Land Brandenburg zwingend erforderlich. Zudem sind die weiteren Ausnahmen aus Gründen des familiären und sozialen Zusammenhalts geboten.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist nicht befristet, wird aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise aufgehoben.

Die Urschrift der Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann beim Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Niemöllerstr. 1, Haus 2, Zimmer 200, in 14806 Bad Belzig eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, erhoben werden.

Bad Belzig, den 13.03.2020

*gez. i. V. Stein
Erster Beigeordneter*

Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

zum Umgang mit größeren Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus be-

sonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Personen, die öffentliche oder private Veranstaltungen im Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark durchführen wollen, haben diese ab einer geplanten oder zu erwartenden Zahl von Teilnehmenden von mindestens 100 Personen dem Landrat unter Angabe folgender Informationen unverzüglich schriftlich unter der Anschrift: Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, oder elektronisch unter gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de anzuzeigen:
 - Kontaktdaten des Veranstaltenden (Name, Anschrift, Telefon),
 - Veranstaltungsort und -zeit,
 - zu erwartende Zahl von Teilnehmenden,
 - Art der Veranstaltung (öffentlich, geschlossen, unter freiem Himmel).
2. Veranstaltungen ab einer zu erwartenden Zahl von Teilnehmenden von mindestens 1000 Personen im Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark sind untersagt. Hiervon ausgenommen sind Kindertageseinrichtungen einschließlich Horte, Schulen, Internate, Berufsschulen, Hochschulen, die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr sowie Arbeitsstätten.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Der Landrat ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland sowie zwischenzeitlich mehreren bestätigten Fällen im Land Brandenburg mit verschiedenen Indexquellen, legt der Landrat vorsorglich eine Anzeigepflicht für Veranstaltungen von mindestens 100 Personen fest und untersagt bis auf weiteres Großveranstaltungen mit einer Zahl von Teilnehmenden von mindestens 1000 Personen. Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts (s. Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen vom 11. März 2020) und des Gesundheitsamts können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, die Risiken bei solch großen Veranstaltungen nicht aus-reichend mildern. Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Insbesondere dort ist die Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen extrem schwierig, bei mindestens 1000 Teilnehmenden nahezu ausgeschlossen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Das Verbot von Großveranstaltungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist nicht befristet, wird aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise aufgehoben.

Die Urschrift der Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann beim Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Niemöllerstr. 1, Haus 2, Zimmer 200, in 14806 Bad Belzig eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, erhoben werden.

Bad Belzig, den 13.03.2020

*gez. i.V. Stein
Erster Beigeordneter*

Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Untersagung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird mit Wirkung vom 18. März 2020 bis zum 19. April 2020 untersagt.

Die Untersagung des Betriebs gilt für alle Formen der Kindertagesbetreuung im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in Krippen (0 bis 3 Jahre), in Kindergärten (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und Horten (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule) auch alle weiteren bedarfserfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z.B. Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung.

Kindertagespflegestellen können weiter betrieben werden.

Die Untersagung gilt für alle öffentlichen und freien Träger.

Die Untersagung bedeutet, dass in den Kindertagesstätten ab dem 18. März 2020 keine Kinder mehr aufgenommen werden dürfen. Für Kitas mit Übernachtungsmöglichkeit gilt die Untersagung ab dem 18. März 2020, 10:00 Uhr. Es handelt sich nicht um ein Betretungsverbot, insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten, Vertreterinnen und Vertreter der Träger weiterhin die Räume betreten. Auch dürfen sich Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung (gemäß 1.1. und 1.3.) aufhalten.

1.1 Ausnahmen von der Betriebsuntersagung

In Ansehung des Grundsatzes, dass die Betreuung der Kinder vorrangig zu Hause erfolgt, werden Ausnahmen gestatten für Gruppen in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten Hort), in denen Kinder von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen betreut werden (Notfallbetreuung in kleinen Gruppen).

1.2 Voraussetzungen für die Notfallbetreuung

Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass beide Erziehungsberechtigte, im Falle von Alleinerziehenden die Alleinerziehenden, in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg ausgeübt wird.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten aus folgenden Bereichen vorgesehen:

- Energieversorgung (Elektrizität, Gas etc.)
- Informationstechnik und Telekommunikation
- Transport und Verkehr (Bahn, ÖPNV, Luftverkehr, Post)
- Gesundheit (medizinisches Personal, Apotheke)
- Bestattungswesen
- Wasserversorgung, Abwasserentsorgung
- Ernährung (Herstellung, Groß- und Einzelhandel)
- Abfallentsorgung, Tierkörperbeseitigung
- Polizei, Bundeswehr, Verwaltung aller Ebenen (Bund, Land, Kommune), Erzieher
- Berufsfeuerwehr, Kat.-Schutz, Hilfsorganisationen
- Rechtspflege, Justizvollzug (incl. Maßregelvollzug)

1.3 Praktische Umsetzung

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen weiter.

Es können neue Kinder in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z. B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen. Ein Betreuungsvertrag gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

1.4 Absicherung der Notfallbetreuung

Zur Einhaltung der Personalbemessungsschlüssel gemäß § 10 KitaG werden Träger von Kindertagesstätten, die Notfallbetreuung anbieten, gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentriert für die Notfallbetreuung einzusetzen. Die Anzeigepflichten gemäß § 47 SGB VIII gelten fort. Eine Schließung oder Reduzierung der Zahl der Betreuungsplätze zwecks Notfallbetreuung muss nicht angezeigt werden. Für bereits dem MBSJ gemeldete Fachkräfte, die in einer anderen Kindertagesstätte und/oder bei einem anderen Träger vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung eingesetzt werden, muss keine sog. Personalmeldung ans MBSJ abgegeben werden.

Es wird empfohlen, Beschäftigte, die laut Robert-Koch-Institut einer Risikogruppe (RKI) (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) zuzurechnen sind, nicht für die Notfallbetreuung einzusetzen.

2. Untersagung des Betriebs von weiteren Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen (z. B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungszentren (Kieze), Jugendherbergen, Ferienlager) sowie Heimvolkshochschulen wird der Betrieb mit Wirkung vom 18. März 2020 bis (voraussichtlich) zum 19. April 2020 untersagt.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der Landrat ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, erhoben werden.

Bad Belzig, 16.03.2020

gez. i.V. Stein
Erster Beigeordneter
- DS -

Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

über das Verbot der Unterrichtserteilung in von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, mit Ausnahme von Förderschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Ab Mittwoch, den **18. März 2020** bis (voraussichtlich) zum 19. April 2020 wird allen Schulen im Landkreis Potsdam-Mittelmark, d. h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft, die Erteilung von Unterricht untersagt.

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmhallen, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote statt.

2. Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen beschult werden, kann fortgeführt werden.
3. Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer Notfallbetreuung fortgeführt werden. Insoweit verweise ich auf Ziff. 1.2. meiner Allgemeinverfügung vom heutigen Tage über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen.

Begründung:

Zur Begründung verweise ich auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen in der „Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen“ vom heutigen Tage.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, erhoben werden.

Bad Belzig, den 16.03.2020

gez. i. V. Stein
Erster Beigeordneter
-DS-

Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

über das Verbot zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflegen in eigenen Räumen von Tagespflegepersonen (zu Hause) und anderen geeigneten angemieteten Räumlichkeiten im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen.

1. Untersagung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflegen

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegen in eigenen Räumen der Tagespflegeperson (zu Hause) und in geeigneten angemieteten Räumlichkeiten wird mit Wirkung vom 26. März 2020 bis zum 19. April 2020 untersagt.

Die Untersagung der Betreuung gilt für alle Tagespflegepersonen, die nach § 43 SGB VIII eine Erlaubnis zur Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern haben.

Die Untersagung bedeutet, dass ab dem 26. März 2020 keine Kinder mehr aufgenommen werden dürfen.

Der Punkt 1. Absatz 3 der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen, mit welchem der Weiterbetrieb von Kindertagespflegestellen zugelassen wurde, wird aufgehoben.

1.1 Ausnahmen von der Betreuungsuntersagung

In Ansehung des Grundsatzes, dass die Betreuung der Kinder vorrangig zu Hause erfolgt, werden Ausnahmen gestattet, dass für Kinder, deren Personensorgeberechtigte in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind, die Betreuung weiter stattfindet.

1.2 Voraussetzung für die Notfallbetreuung

Grundvoraussetzung für eine Notfallbetreuung ist, dass beide Sorgeberechtigten, im Falle von Alleinerziehenden der Inhaber des Sorgerechts, in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg ausgeübt wird.

Die Notfallbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben, aus folgenden Bereichen zu vorgesehen:

- im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Eingliederungshilfe sowie der Versorgung psychische Erkrankter,
- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- Rechtspflege,
- Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- Banken und Finanzwesen
- Energie, Abfall, Ab- und Wasserversorgung, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- Land- und Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
- in der fortgeführten Kindertagesbetreuung (Beschäftigten in Einrichtungen, die eine Notfallbetreuung realisieren) und Tagespflegepersonen.

1.3 Praktische Umsetzung

Für die Notfallbetreuung gelten die zwischen den Personensorgeberechtigten der Tagespflegeperson und der beauftragten Kommune nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag, abgeschlossenen Betreuungsverträge weiter.

Die Anträge zur Notfallbetreuung sind durch die Personensorgeberechtigten an den Landkreis, Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Finanzhilfen für Familien, schriftlich oder per Mail zu richten (Finanzhilfen@Potsdam-Mittelmark.de).

Es ist das in der Anlage beigefügte Antragsformular zu verwenden und zeitnah eine Bestätigung des Arbeitgebers.

2. Untersagung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflegen durch Tagespflegepersonen, die laut Robert-Koch-Institut einer Risikogruppe (RKI) zu zurechnen sind

Tagespflegepersonen, die nach § 43 SGB VIII eine Erlaubnis zur Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern haben und laut der Risikoeinschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) einer Risikogruppe zuzurechnen sind (siehe dazu: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html), wird die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegen untersagt.

Die Tagespflegepersonen haben die gesundheitlichen Einschränkungen nach der Risikogruppeneinschätzung des RKI in geeigneter Weise dem Fachdienst Finanzhilfen für Familien schriftlich nachzuweisen.

2.1 Praktische Umsetzungen

Für die Notfallbetreuung der Kinder dieser Tagespflegepersonen erfolgt nach der Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kinder und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen vom 16. März 2020, Punkt 1.3, in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kitas) bei kommunalen oder freien Trägern.

Die Träger dieser Einrichtung werden vom Landkreis entsprechend informiert.

Begründung:

Der Landrat ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den Kindertagespflegestellen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf mehrere Personen (Erzieher, Kinder, Eltern, sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zeitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs der Kindertagespflegestellen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Die Allgemeinverfügung dient insbesondere dem Schutz von an der Kindertagespflege beteiligten Personen, für die nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts im Falle einer Erkrankung ein hohes gesundheitliches Risiko besteht.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen, sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung und zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, erhoben werden.

Bad Belzig, 25.03.2020

*gez. i. V. Stein
Erster Beigeordneter*

Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

über das Verbot zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflegen in eigenen Räumen von Tagespflegepersonen (zu Hause) und anderen geeigneten angemieteten Räumlichkeiten im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG wird die „Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über das Verbot zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflegen in eigenen Räumen von Tagespflegepersonen (zu Hause) und anderen geeigneten angemieteten Räumlichkeiten im Landkreis Potsdam-Mittelmark“ vom 25.03.2020 aufgehoben und folgende neue Allgemeinverfügung erlassen.

1. Untersagung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflegen

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegen in eigenen Räumen der Tagespflegeperson (zu Hause) und in geeigneten angemieteten Räumlichkeiten wird mit Wirkung vom 26. März 2020 bis zum 19. April 2020 untersagt.

Die Untersagung der Betreuung gilt für alle Tagespflegepersonen, die nach § 43 SGB VIII eine Erlaubnis zur Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern haben.

Die Untersagung bedeutet, dass ab dem 26. März 2020 keine Kinder mehr aufgenommen werden dürfen.

1.1 Ausnahmen von der Betreuungsuntersagung

In Ansehung des Grundsatzes, dass die Betreuung der Kinder vorrangig zu Hause erfolgt, werden Ausnahmen gestattet, dass für Kinder, deren Personensorgeberechtigte in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind, die Betreuung weiter stattfindet.

1.2 Voraussetzung für die Notfallbetreuung

1.2.1. Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass beide Sorgeberechtigten, im Falle von Alleinerziehenden der Inhaber des Sorgerechts, in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg ausgeübt wird.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten aus folgenden Bereichen zu vorgesehen:

- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- Rechtspflege,
- Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
- Energie, Abfall, Ab- und Wasserversorgung, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- Land- und Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
- Medien,

- Veterinärmedizin
- Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Strukturen im Sinne von 1.2.1. und 1.2.2. tätig sind.

1.2.2. Bei folgenden Bereichen ist es ausreichend, wenn ein sorgeberechtigtes Elternteil in einem systemrelevanten Beruf arbeitet, um Anspruch auf die Notbetreuung zu haben („Ein-Elternteil-Regelung“):

- im Gesundheitsbereich
- in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen
- im medizinischen und im pflegerischen Bereich
- der stationären und teilstationären Erziehungshilfen
- in Internaten gemäß § 45 SGB VIII
- der Eingliederungshilfe sowie der Versorgung psychische Erkrankter
- für die Notfallbetreuung von Kindern

Wenn ein Elternteil in diesen Berufsgruppen arbeitet, besteht für die Familie Anspruch auf die Notbetreuung, wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Ist ein Elternteil z. B. in Heimarbeit, entfällt dieser Anspruch für die Zeitdauer der Heimarbeit.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg ausgeübt wird.

1.2.3. Darüber hinaus sollen Kinder bis zum Ende des Grundschulalters unbeschadet der Frage, ob die Eltern in einem systemrelevanten Bereich tätig sind, in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, wenn dies das Kindeswohl erfordert.

Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid des Fachdienstes Gesundheit im Einvernehmen mit dem Fachdienst Kinder/Jugend/Familie bzw. dem Fachdienst Finanzhilfen für Familien.

1.3. Praktische Umsetzung

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Personensorgeberechtigten der Tagespflegeperson und der beauftragten Kommune nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag, abgeschlossenen Betreuungsverträge weiter.

Die Anträge zur Notbetreuung sind durch die Personensorgeberechtigten an den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Finanzhilfen für Familien, schriftlich oder per Mail zu richten (Finanzhilfen@Potsdam-Mittelmark.de).

Wenn Kinder in der Tagespflege betreut werden sollen, deren personensorgeberechtigten Elternteile nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben, hat der zuständige örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Notbetreuung zu entscheiden.

2. Untersagung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflegen durch Tagespflegepersonen, die laut Robert-Koch-Institut einer Risikogruppe (RKI) zu zurechnen sind

Tagespflegepersonen, die nach § 43 SGB VIII eine Erlaubnis zur Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern haben und laut der Risikoeinschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) einer Risikogruppe zuzurechnen sind (siehe dazu: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html), wird die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegen untersagt.

Die Tagespflegepersonen haben die gesundheitlichen Einschränkungen nach der Risikogruppeneinschätzung des RKI in geeigneter Weise dem Fachdienst Finanzhilfen für Familien schriftlich nachzuweisen.

2.1. Praktische Umsetzungen

Die Notfallbetreuung der Kinder dieser Tagespflegepersonen erfolgt nach der Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kinder und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen vom 30. März 2020, Punkt 1.3., in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kitas) bei kommunalen oder freien Trägern.

Die Träger dieser Einrichtung werden vom Landkreis entsprechend informiert.

Kinder, deren personensorgeberechtigte Elternteile nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben, haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Notbetreuung in einer Kindertagesstätte im Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung dient der Präzisierung der Allgemeinverfügung vom 25.03.2020. Die Begründung der Allgemeinverfügung vom 25.03.2020 gilt unverändert fort, es wird auf sie Bezug genommen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

In den Kindertagespflegestellen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf mehrere Personen (Erzieher, Kinder, Eltern, sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zeitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs der Kindertagespflegestellen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Die Allgemeinverfügung dient auch dem Schutz von an der Kindertagespflege beteiligten Personen, für die nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts im Falle einer Erkrankung ein hohes gesundheitliches Risiko besteht.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen, sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung und zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, erhoben werden.

Bad Belzig, 30.03.2020

gez. i. V. Stein
Erster Beigeordneter

Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der §§ 28 Absatz 1 Satz 2, 33 IfSG wird die „Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen“ vom 16.03.2020 aufgehoben.

Es wird die nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Untersagung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird mit Wirkung vom 18. März 2020 bis zum 19. April 2020 untersagt.

Die Untersagung des Betriebs gilt für alle Formen der Kindertagesbetreuung im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in Krippen (0 bis 3 Jahre), in Kindergärten (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und Horten (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule) auch alle weiteren bedarfserfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z. B. Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung.

Die Untersagung gilt für alle öffentlichen und freien Träger.

Die Untersagung bedeutet, dass in den Kindertagesstätten ab dem 18. März 2020 keine Kinder mehr aufgenommen werden dürfen. Für Kitas mit Übernachtungsmöglichkeit gilt die Untersagung ab dem 18. März 2020, 10:00 Uhr. Es handelt sich nicht um ein Betretungsverbot, insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten, Vertreterinnen und Vertreter der Träger weiterhin die Räume betreten. Auch dürfen sich Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung (gemäß 1.1. und 1.3.) aufhalten.

1.1. Ausnahmen von der Betriebsuntersagung

In Ansehung des Grundsatzes, dass die Betreuung der Kinder vorrangig zu Hause erfolgt, werden Ausnahmen gestatten für Gruppen in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten Hort), in denen Kinder von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen betreut werden (Notfallbetreuung in kleinen Gruppen).

1.2. Voraussetzungen für die Notfallbetreuung

1.2.1. Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass beide Erziehungsberechtigte, im Falle von Alleinerziehenden die Alleinerziehenden, in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg ausgeübt wird.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten aus folgenden Bereichen vorgesehen:

- Energieversorgung (Elektrizität, Gas etc.)
- Informationstechnik und Telekommunikation
- Transport und Verkehr (Bahn, ÖPNV, Luftverkehr, Post)
- Bestattungswesen
- Wasserversorgung, Abwasserentsorgung

- Ernährung (Herstellung, Groß- und Einzelhandel)
- Abfallentsorgung, Tierkörperbeseitigung
- Polizei, Bundeswehr, Verwaltung aller Ebenen (Bund, Land, Kommune)
- Berufsfeuerwehr, Kat.-Schutz, Hilfsorganisationen
- Rechtspflege, Justizvollzug (incl. Maßregelvollzug)
- Medien
- Veterinärmedizin
- für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal
- Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen im Sinne von 1.2.1. und 1.2.2. tätig sind.

1.2.2. Bei nachfolgenden Bereichen ist es für den Anspruch auf Notfallbetreuung ausreichend, wenn ein Elternteil in einem systemrelevanten Beruf arbeitet:

- im Gesundheitsbereich
- in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen
- im medizinischen und im pflegerischen Bereich
- der stationären und teilstationären Erziehungshilfen sowie in Internaten gemäß § 45 SGB VIII
- der Hilfe zur Erziehung
- der Eingliederungshilfe
- der Versorgung psychisch Erkrankter
- für die Notfallbetreuung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters.

Der Anspruch auf Notfallbetreuung besteht, wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Ist ein Elternteil z. B. in Heimarbeit, entfällt dieser Anspruch für die Zeitdauer der Heimarbeit.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg ausgeübt wird.

1.2.3. Darüber hinaus sollen Kinder bis zum Ende des Grundschulalters unbeschadet der Frage, ob die Eltern in einem systemrelevanten Bereich tätig sind, in der Notfallbetreuung aufgenommen werden, wenn dies das Kindeswohl erfordert.

Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid des Fachdienstes Gesundheit im Einvernehmen mit dem Fachdienst Kinder/Jugend/Familie bzw. dem Fachdienst Finanzhilfen für Familien.

1.3. Praktische Umsetzung

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen weiter.

Es können neue Kinder in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z. B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen. Ein Betreuungsvertrag gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

1.4. Absicherung der Notfallbetreuung

Zur Einhaltung der Personalbemessungsschlüssel gemäß § 10 KitaG werden Träger von Kindertagesstätten, die Notfallbetreuung anbieten, gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentriert für die Notfallbetreuung einzusetzen. Die Anzeigepflichten gemäß § 47 SGB VIII gelten fort. Eine Schließung oder Reduzierung der Zahl der Betreuungsplätze zwecks Notfallbetreuung muss nicht angezeigt werden. Für bereits dem MBS gemeldete Fachkräfte, die in einer anderen Kindertagesstätte und/oder bei einem anderen Träger vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung eingesetzt werden, muss keine sog. Personalmeldung ans MBS abgegeben werden.

Es wird empfohlen, Beschäftigte, die laut Robert-Koch-Institut einer Risikogruppe (RKI) (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) zuzurechnen sind, nicht für die Notfallbetreuung einzusetzen.

2. Untersagung des Betriebs von weiteren Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen (z. B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungszentren (Kieze), Jugendherbergen, Ferienlager) sowie Heimvolkshochschulen wird der Betrieb mit Wirkung vom 18. März 2020 bis (voraussichtlich) zum 19. April 2020 untersagt.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Danach kann die zuständige Behörde in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die neue Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 27.03.2020.

Auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 wird Bezug genommen, sie gilt unverändert fort. Die neue Allgemeinverfügung präzisiert die bisherigen Regelungen zur Notfallbetreuung, um die Aufrechterhaltung systemrelevanter Tätigkeiten abzusichern.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, erhoben werden.

Bad Belzig, 30.03.2020

gez. i.V. Stein
Erster Beigeordneter

Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der §§ 28 Absatz 1 Satz 2, 33 IfSG wird nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Untersagung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird weiterhin mit sofortiger Wirkung bis zum 26. April 2020 untersagt.

Die Untersagung des Betriebs gilt für alle Formen der Kindertagesbetreuung im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in Krippen (0 bis 3 Jahre), in Kindergärten (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und Horten (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule) auch alle weiteren bedarfserfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z. B. Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung.

Die Untersagung gilt für alle öffentlichen und freien Träger.

Die Untersagung bedeutet, dass in den Kindertagesstätten auch weiterhin keine Kinder mehr aufgenommen werden dürfen. Es handelt sich nicht um ein Betretungsverbot, insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten, Vertreterinnen und Vertreter der Träger weiterhin die Räume betreten. Auch dürfen sich Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung (gemäß 1.1. und 1.3.) aufhalten.

1.1. Ausnahmen von der Betriebsuntersagung

In Ansehung des Grundsatzes, dass die Betreuung der Kinder vorrangig zu Hause erfolgt, werden Ausnahmen gestatten für Gruppen in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten Hort), in denen Kinder von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen betreut werden (Notfallbetreuung in kleinen Gruppen).

1.2. Voraussetzungen für die Notfallbetreuung

1.2.1. Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass beide Erziehungsberechtigte, im Falle von Alleinerziehenden die Alleinerziehenden, in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg ausgeübt wird.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten aus folgenden Bereichen vorgesehen:

- Energieversorgung (Elektrizität, Gas etc.)
- Informationstechnik und Telekommunikation
- Transport und Verkehr (Bahn, ÖPNV, Luftverkehr, Post)
- Bestattungswesen
- Wasserversorgung, Abwasserentsorgung
- Ernährung (Herstellung, Groß- und Einzelhandel)
- Abfallentsorgung, Tierkörperbeseitigung
- Polizei, Bundeswehr, Verwaltung aller Ebenen (Bund, Land, Kommune)
- Berufsfeuerwehr, Kat.-Schutz, Hilfsorganisationen
- Rechtspflege, Justizvollzug (incl. Maßregelvollzug)

- Medien
- Veterinärmedizin
- für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal
- Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen im Sinne von 1.2.1. und 1.2.2. tätig sind.

1.2.2. Bei nachfolgenden Bereichen ist es für den Anspruch auf Notfallbetreuung ausreichend, wenn ein Elternteil in einem systemrelevanten Beruf arbeitet:

- im Gesundheitsbereich
- in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen
- im medizinischen und im pflegerischen Bereich
- der stationären und teilstationären Erziehungshilfen sowie in Internaten gemäß § 45 SGB VIII
- der Hilfe zur Erziehung
- der Eingliederungshilfe
- der Versorgung psychisch Erkrankter
- für die Notfallbetreuung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters.

Der Anspruch auf Notfallbetreuung besteht, wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Ist ein Elternteil z. B. in Heimarbeit, entfällt dieser Anspruch für die Zeitdauer der Heimarbeit.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg ausgeübt wird.

1.2.3. Darüber hinaus sollen Kinder bis zum Ende des Grundschulalters unbeschadet der Frage, ob die Eltern in einem systemrelevanten Bereich tätig sind, in der Notfallbetreuung aufgenommen werden, wenn dies das Kindeswohl erfordert.

Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid des Fachdienstes Gesundheit im Einvernehmen mit dem Fachdienst Kinder/Jugend/Familie bzw. dem Fachdienst Finanzhilfen für Familien.

1.3. Praktische Umsetzung

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen weiter.

Es können neue Kinder in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z. B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen. Ein Betreuungsvertrag gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

1.4. Absicherung der Notfallbetreuung

Zur Einhaltung der Personalbemessungsschlüssel gemäß § 10 KitaG werden Träger von Kindertagesstätten, die Notfallbetreuung anbieten, gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentriert für die Notfallbetreuung einzusetzen. Die Anzeigepflichten gemäß § 47 SGB VIII gelten fort. Eine Schließung oder Reduzierung der Zahl der Betreuungsplätze zwecks Notfallbetreuung muss nicht angezeigt werden. Für bereits dem MBS gemeldete Fachkräfte, die in einer anderen Kindertagesstätte und/oder bei einem anderen Träger vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung eingesetzt werden, muss keine sog. Personalmeldung ans MBS abgegeben werden.

Es wird empfohlen, Beschäftigte, die laut Robert-Koch-Institut einer Risikogruppe (RKI) (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) zuzurechnen sind, nicht für die Notfallbetreuung einzusetzen.

2. Untersagung des Betriebs von weiteren Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen (z. B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungszentren (Kieze), Jugendherbergen, Ferienlager) sowie Heimvolkshochschulen wird mit sofortiger Wirkung der Betrieb bis (voraussichtlich) zum 26. April 2020 untersagt.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Der Landrat ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist nach wie vor hoch dynamisch. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten kann. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den Kindertagesstätten kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf mehrere Personen (Erzieher, Kinder, Eltern, sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die lokale Situation ist, was eine angemessene Betreuung und medizinische Versorgung von an SARS-CoV-2 erkrankten Menschen anbetrifft, aktuell angespannt.

Die zeitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs der Kindertagesstätten ist aus diesem Grund unverändert zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen, sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung und zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Be-

kanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, erhoben werden.

Bad Belzig, 17.04.2020

gez. i. V. Stein
Erster Beigeordneter

Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

über das Verbot der Unterrichtserteilung von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, mit Ausnahme von Förderschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. An allen Schulen im Landkreis Potsdam-Mittelmark, d. h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft, wird weiterhin die Erteilung von Unterricht bis zum 26. April 2020 untersagt.

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsportanlagen und an anderen Lernorten (Schwimmbädern, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote statt.

2. Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen beschult werden, kann fortgeführt werden.
3. Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer Notfallbetreuung fortgeführt werden. Insoweit verweise ich auf Ziff. 1.2. meiner Allgemeinverfügung vom heutigen Tage über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen.

Begründung:

Der Landrat ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist nach wie vor hoch dynamisch. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten kann. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den Schulen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf mehrere Personen (Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Kinder, Eltern, sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die lokale Situation ist, was eine angemessene Betreuung und medizinische Versorgung von an SARS-CoV-2 erkrankten Menschen anbetrifft, aktuell angespannt.

Die zeitweise Untersagung des Unterrichts in den Schulen ist aus diesem Grund unverändert zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen, sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung und zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, erhoben werden.

Bad Belzig, 17.04.2020

gez. i. V. Stein
Erster Beigeordneter

Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

über das Verbot zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflegen in eigenen Räumen von Tagespflegepersonen (zu Hause) und anderen geeigneten angemieteten Räumlichkeiten im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG wird folgende neue Allgemeinverfügung erlassen.

1. Untersagung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflegen

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegen in eigenen Räumen der Tagespflegeperson (zu Hause) und in geeigneten angemieteten Räumlichkeiten wird mit sofortiger Wirkung bis zum 26. April 2020 untersagt.

Die Untersagung der Betreuung gilt für alle Tagespflegepersonen, die nach § 43 SGB VIII eine Erlaubnis zur Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern haben.

Die Untersagung bedeutet, dass ab sofort keine Kinder mehr aufgenommen werden dürfen.

1.1 Ausnahmen von der Betreuungsuntersagung

In Ansehung des Grundsatzes, dass die Betreuung der Kinder vorrangig zu Hause erfolgt, werden Ausnahmen gestattet, dass für Kinder, deren Personensorgeberechtigte in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind, die Betreuung weiter stattfindet.

1.2 Voraussetzung für die Notfallbetreuung

1.2.1. Grundvoraussetzung für eine Notfallbetreuung ist, dass beide Sorgeberechtigten, im Falle von Alleinerziehenden der Inhaber des Sorgerechts, in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg ausgeübt wird.

Die Notfallbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten aus folgenden Bereichen zu vorgesehen:

- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- Rechtspflege,
- Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
- Energie, Abfall, Ab- und Wasserversorgung, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- Land- und Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
- Medien,
- Veterinärmedizin
- Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Strukturen im Sinne von 1.2.1. und 1.2.2. tätig sind.

1.2.2. Bei folgenden Bereichen ist es ausreichend, wenn ein sorgeberechtigtes Elternteil in einem systemrelevanten Beruf arbeitet, um Anspruch auf die Notfallbetreuung zu haben („Ein-Elternteil-Regelung“):

- im Gesundheitsbereich
- in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen
- im medizinischen und im pflegerischen Bereich
- der stationären und teilstationären Erziehungshilfen
- in Internaten gemäß § 45 SGB VIII
- der Eingliederungshilfe sowie der Versorgung psychische Erkrankter
- für die Notfallbetreuung von Kindern

Wenn ein Elternteil in diesen Berufsgruppen arbeitet, besteht für die Familie Anspruch auf die Notfallbetreuung, wenn keine andere Betreu-

ungsmöglichkeit gegeben ist. Ist ein Elternteil z. B. in Heimarbeit, entfällt dieser Anspruch für die Zeitdauer der Heimarbeit.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg ausgeübt wird.

1.2.3. Darüber hinaus sollen Kinder bis zum Ende des Grundschulalters unbeschadet der Frage, ob die Eltern in einem systemrelevanten Bereich tätig sind, in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, wenn dies das Kindeswohl erfordert.

Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid des Fachdienstes Gesundheit im Einvernehmen mit dem Fachdienst Kinder/Jugend/Familie bzw. dem Fachdienst Finanzhilfen für Familien.

1.3. Praktische Umsetzung

Für die Notfallbetreuung gelten die zwischen den Personensorgeberechtigten der Tagespflegeperson und der beauftragten Kommune nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag, abgeschlossenen Betreuungsverträge weiter.

Die Anträge zur Notfallbetreuung sind durch die Personensorgeberechtigten an den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Finanzhilfen für Familien, schriftlich oder per Mail zu richten (Finanzhilfen@Potsdam-Mittelmark.de).

Wenn Kinder in der Tagespflege betreut werden sollen, deren personensorgeberechtigten Elternteile nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben, hat der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Notfallbetreuung zu entscheiden.

2. Untersagung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflegen durch Tagespflegepersonen, die laut Robert-Koch-Institut einer Risikogruppe (RKI) zu zurechnen sind

Tagespflegepersonen, die nach § 43 SGB VIII eine Erlaubnis zur Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern haben und laut der Risikoeinschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) einer Risikogruppe zuzurechnen sind (siehe dazu: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html), wird die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegen untersagt.

Die Tagespflegepersonen haben die gesundheitlichen Einschränkungen nach der Risikogruppeneinschätzung des RKI in geeigneter Weise dem Fachdienst Finanzhilfen für Familien schriftlich nachzuweisen.

2.1. Praktische Umsetzungen

Die Notfallbetreuung der Kinder dieser Tagespflegepersonen erfolgt nach der Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kinder und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen vom 17. April 2020, Punkt 1.3., in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kitas) bei kommunalen oder freien Trägern.

Die Träger dieser Einrichtung werden vom Landkreis entsprechend informiert.

Kinder, deren personensorgeberechtigte Elternteile nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben, haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Notfallbetreuung in einer Kindertagesstätte im Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Begründung:

Der Landrat ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und

nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist nach wie vor hoch dynamisch. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten kann. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den Kindertagespflegen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf mehrere Personen (Erzieher, Kinder, Eltern, sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die lokale Situation ist, was eine angemessene Betreuung und medizinische Versorgung von an SARS-CoV-2 erkrankten Menschen anbetrifft, aktuell angespannt.

Die zeitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs der Kindertagespflegestellen ist aus diesem Grund unverändert zwingend erforderlich.

Die Allgemeinverfügung dient ferner dem Schutz von an der Kindertagespflege beteiligten Personen, für die nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts im Falle einer Erkrankung ein hohes gesundheitliches Risiko besteht.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen, sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung und zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, erhoben werden.

Bad Belzig, 17.04.2020

*gez. i. V. Stein
Erster Beigeordneter*

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

für Reiserückkehrende aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die „Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für Reiserückkehrende aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe“ vom 13.03.2020 wird hiermit

aufgehoben.

Begründung:

Die entsprechenden Regelungen werden nunmehr durch die „Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung – SARS-CoV-2-QuarV)“ geregelt.

Die Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 17 vom 9. April 2020 abgedruckt.

Bad Belzig, den 17.04.2020

*gez. i. V. Stein
Erster Beigeordneter*

Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen sowie über den Betrieb von Kindertagespflegestellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf die Allgemeinverfügungen vom 16. März 2020, 25. März 2020, 30. März 2020 und 17. April 2020 wird auf Grundlage von §§ 28 Absatz 1 Satz 2, 33 IfSG folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Untersagung

- a) Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird mit sofortiger Wirkung weiterhin bis zum **8. Mai 2020** untersagt.

Die Untersagung des Betriebs gilt für alle Formen der Kindertagesbetreuung im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in Krippen (0 bis 3 Jahre), in Kindergärten (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und Horten (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule), unabhängig davon, ob die Kinder die Schule besuchen können. Die Untersagung gilt auch für alle weiteren bedarfserfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z. B. Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung.

- b) Der Betrieb von Kindertagespflegestellen ist ebenfalls bis zum **8. Mai 2020** untersagt.

Die Untersagung gilt für alle öffentlichen und freien Träger. Das insoweit seit dem 18. März 2020 bestehende Verbot, Kinder aufzunehmen, gilt fort. Für Kitas mit Übernachtungsmöglichkeit gilt dies für die seit dem 18. März 2020, 10:00 Uhr bestehende Untersagung entsprechend. Es handelt sich nicht um ein Betretungsverbot, insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten, Vertreterinnen und Vertreter der Träger weiterhin die Räume betreten. Auch dürfen sich Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung (s.u.) aufhalten.

1.1 Ausnahmen von der Betriebsuntersagung

Ausnahmen können gestattet werden für:

- a) Gruppen in Kindertagesstätten und für Kindertagespflegestellen, in denen Kinder von Sorgeberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen zu betreuen sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann,
- b) Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohl zu betreuen sind,
- c) Kinder von Alleinerziehenden, die nicht in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann, ab dem **27. April 2020**.

Dies umfasst auch die Entscheidung über die Öffnungszeiten.

Vor dem 27. April 2020 erteilte Ausnahmen gelten fort, ohne dass es einer erneuten Antragstellung der Sorgeberechtigten bedarf.

1.2 Voraussetzungen für die Notfallbetreuung

- a) Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass beide Erziehungsberechtigte, im Falle von Alleinerziehenden, die Alleinerziehenden in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg ausgeübt wird.

- b) Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten aus folgenden Bereichen vorgesehen:
 - aa) im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
 - bb) als Erzieherin und Erzieher oder als Lehrerin und Lehrer oder Tagespflegepersonen in der Notfallbetreuung,
 - cc) zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
 - dd) bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und bei der Feuerwehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
 - ee) der Rechtspflege,
 - ff) im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereiche,
 - gg) der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
 - hh) der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmittel Einzelhandels und der Versorgungswirtschaft,

- ii) als Lehrerin oder Lehrer für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
- jj) der Medien (incl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
- kk) in der Veterinärmedizin,
- ll) für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
- mm) Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
- nn) Bestattungsunternehmen,
- oo) Transport und Verkehr.

- c) Darüberhinausgehend kann die Notfallbetreuung von Alleinerziehenden ab dem **27. April 2020** in Anspruch genommen werden, die nicht in einer kritischen Infrastruktur tätig sind, sowie von in Freiwilligen Feuerwehren und in anerkannten Hilfsorganisationen als Einsatzkräfte tätigen Sorgeberechtigten.
- d) Für die kritischen Infrastrukturbereiche nach den Buchstaben aa) und bb) besteht ein Anspruch auf Notfallbetreuung auch dann, wenn nur eine sorgeberechtigte Person in diesen Bereichen tätig ist (sog. Ein-Elternteil-Regelung) und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.
- e) Ab dem **27. April 2020** gilt dies für alle kritischen Infrastrukturbereiche.

1.3 Praktische Umsetzung

Die Notfallbetreuung kann in Abhängigkeit der Infektionsausbreitung jederzeit regional, bezogen auf eine Gemeinde, einen Ortsteil oder einzelne Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflegestellen wieder begrenzt werden.

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen weiter.

Es können neue Kinder in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z. B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen. Ein Betreuungsvertrag gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

Die Gruppengröße für die Notfallbetreuung soll für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) bei fünf Kindern liegen. Dies gilt auch für gemischte Gruppen. Die Gruppengrößen für Kinder im Kindergartenalter und Grundschulalter können abhängig von den örtlichen Gegebenheiten sowie den Voraussetzungen der Einrichtung abweichen. Die Gruppengröße ist dabei aber abhängig von der Einhaltung der Hygienestandards.

1.4 Absicherung der Notfallbetreuung

Zur Einhaltung der Personalbemessungsschlüssel gemäß § 10 KitaG werden Träger von Kindertagesstätten, die Notfallbetreuung anbieten, weiterhin gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentriert für die Notfallbetreuung einzusetzen. Die Anzeigepflichten gemäß § 47 SGB VIII gelten fort. Eine Schließung oder Reduzierung der Zahl der Betreuungsplätze zwecks Notfallbetreuung muss nicht angezeigt werden. Für bereits dem Ministerium für Jugend, Bildung und Sport gemeldete Fachkräfte, die in einer anderen Kindertagesstätte und / oder bei einem anderen Träger vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung eingesetzt werden, muss keine sog. Personalmeldung ans Ministerium für Jugend, Bildung und Sport abgegeben werden.

Dem zuständigen staatlichen Schulamt sowie dem Ministerium für Jugend, Bildung und Sport sind vom Landkreis/von der kreisfreien Stadt zudem anzuzeigen, welche Horte fortgeführt werden. Das staatliche Schulamt wird prüfen, ob Grundschullehrkräfte zur Personalverstärkung zur Verfügung gestellt werden können. Für Lehrkräfte des Landes Brandenburg, die vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung in Kindertagesstätten eingesetzt werden, ist keine Personalmeldung gemäß § 47 SGB VIII abzugeben.

Es wird empfohlen, Beschäftigte, die laut Robert-Koch-Institut einer Risikogruppe (RKI) (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) zuzurechnen sind, nicht für die Notfallbetreuung einzusetzen.

Für Tagespflegepersonen werden die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts dahingehend präzisiert, dass Tagespflegepersonen bis zum 60. Lebensjahr die Notfallbetreuung absichern können, sofern sie keine einschlägigen Grunderkrankungen haben. Die Tagespflegepersonen haben die gesundheitlichen Einschränkungen nach Risikogruppeneinschätzung in geeigneter Weise dem Fachdienst Finanzhilfen für Familien schriftlich nachzuweisen.

2. Untersagung des Betriebs nicht erlaubnispflichtiger Einrichtungen

Nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen (z. B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungszentren (Kieze), Jugendherbergen, Ferienlager) sowie Heimvolkshochschulen wird der mit Wirkung vom 18. März 2020 bereits untersagte Betrieb weiterhin bis zum 8. Mai 2020 untersagt.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der Landrat ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche

Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig erhoben werden.

Bad Belzig, 22.04.2020

*gez. Stein
Erster Beigeordneter*

Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

über das Verbot der Unterrichtserteilung von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf die Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020 und 17.04.2020 wird auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- Über die seit Mittwoch, den 18. März 2020 geltende Untersagung hinaus, wird bis zum **8. Mai 2020** landesweit allen Schulen im Landkreis Potsdam-Mittelmark, d. h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft, die Erteilung von Unterricht und eine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote die eine physische Präsenzpflicht im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert, untersagt.
- In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmhallen, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote statt.
- Die Untersagung gilt, soweit keine Zulassung erfolgt.
 - Ab dem **27. April 2020** wird für Schülerinnen und Schüler
 - der Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 an Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien sowie Förderschulen und
 - der Unterricht in den beruflichen Bildungsgängen an Oberstufenzentren zur Vorbereitung auf Prüfungen

zugelassen. Entsprechendes gilt für Bildungsdienstleister im Bereich der beruflichen Bildung und überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen sowie vergleichbare Angebote.

- b) Sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien, Gesprächen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule werden zugelassen, soweit diese nicht durch das für Schule zuständige Ministerium aus schulfachlichen Gründen untersagt werden.
 - c) Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen beschult werden, kann fortgeführt werden.
 - d) Die Wohnheime und Internate (OSZ, Spezialschulen, einzelne FÖS) nehmen ihren Betrieb entsprechend der schulischen Angebote wieder auf.
4. Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer Notfallbetreuung fortgeführt werden. Insoweit wird auf Ziffer 1.2. der Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen vom heutigen Tage verwiesen.

Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, erhoben werden.

Bad Belzig, 22.04.2020

gez. Stein
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung – Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2019

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark hat gemäß § 193 Abs. 5 BauGB die Bodenrichtwerte für Bauland sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Stichtag 31. Dezember 2019 ermittelt und am 06. Februar 2020 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden gemäß § 196 Abs. 3 BauGB im Bodenrichtwertportal BORIS des Landes Brandenburg unter der Internetadresse www.boris-brandenburg.de veröffentlicht. Das Abrufen von Bodenrichtwertinformationen im PDF-Format aus dem Bodenrichtwertportal ist gebührenfrei.

Zusätzlich liegen die beschlossenen Bodenrichtwerte in den Diensträumen des Gutachter-ausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark, in 14513 Teltow, Potsdamer Str. 18 A, zu den Sprechzeiten jeweils dienstags von 9-12 Uhr und von 13-18 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Ebenso kann jedermann gemäß § 196 Abs. 3 BauGB bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskünfte über Bodenrichtwerte erhalten. Telefonische Auskünfte sind gebührenfrei, schriftliche gebührenpflichtig (in der Regel 15 EUR).

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist unter folgenden Telefonnummern zu erreichen: 03328 318-311, -312, -313, -314 oder -323.

Mroß
Vorsitzender des Gutachterausschusses für Grundstückswerte

Ende des amtlichen Teils

Informationen



**Landkreis
Potsdam-Mittelmark**

Bitte zur Herstellung von Mund-Nase-Schutz in PM

Liebe Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Potsdam-Mittelmark, gemeinsam erleben wir eine beispiellose und außerordentlich schwierige Gesundheitskrise, die unser ganzes Land erfasst hat und in allen Lebensbereichen deutlich zu spüren ist.

Inzwischen ist klar, dass dringend benötigte Schutzmasken absehbar nicht zur Verfügung stehen werden. Deshalb wendet sich der Landkreis mit einem ungewöhnlichen Aufruf an seine Einwohner. Wir bitten Sie uns dabei zu unterstützen, kurzfristig dringend benötigte Mund-Nase-Masken anzufertigen!

Eine Anleitung zur Herstellung ist zum Beispiel von der Stadt Essen bereits erstellt worden; diese finden Sie im Internet.

Das Herstellen der Masken ist eine sehr notwendige Hilfe für Einrichtungen im Landkreis insbesondere in den Bereichen Gesundheitswesen oder Pflege.

Sie können die Masken am

**Feuerwehrtechnischen Zentrum in Beelitz-Heilstätten,
Straße nach Fichtenwalde 10
Montag bis Sonntag in der Zeit von 8:00 – 16:00 Uhr**

**abgeben oder auch in Ihren jeweiligen Stadt-, Gemeinde- und
Amtsverwaltungen zu den üblichen Sprechzeiten oder eigenen
Regelungen der Kommunen.**

Der Landkreis wird die Masken dann dort hin verteilen, wo sie am dringendsten gebraucht werden.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung!

Der Landrat

Sonstige Tipps und Termine

Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

Monat April / Mai 2020

28. April 2020	Potsdam , Universität Am Neuen Palais, Am Neuen Palais 10, Haus 8	11.00 bis 15.00 Uhr
28. April 2020	Nuthetal , Grundschule Otto-Nagel, Andersenweg 43	16.00 bis 19.00 Uhr
30. April 2020	Brandenburg/Havel , Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 bis 18.30 Uhr
02. Mai 2020	Potsdam , Blutspendeinstitut, Charlottenstr.72/ Eingang über Hebbelstr. 1	09.00 bis 12.00 Uhr
06. Mai 2020	Kleinmachnow , Gemeindeamt, Adolf-Grimme-Ring 10	15.00 bis 19.00 Uhr
07. Mai 2020	Beelitz , Robert-Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin-Str. 16	14.30 bis 19.00 Uhr
12. Mai 2020	Werder , Schule Werder, Unter den Linden 11	15.30 bis 19.00 Uhr
14. Mai 2020	Brandenburg/Havel , Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 bis 18.30 Uhr
18. Mai 2020	Treuenbrietzen , Stadthalle, Burgwallstr. 1	15.00 bis 19.00 Uhr
25. Mai 2020	Götz , Zentrum für Gewerbeförderung, Am Mühlenberg 15	14.00 bis 18.00 Uhr
27. Mai 2020	Teltow , Oberstufenzentrum, Potsdamer Str. 4	15.00 bis 18.30 Uhr
28. Mai 2020	Brandenburg/Havel , Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 bis 18.30 Uhr

Öffnungszeiten im DRK-Blutspendeinstitut:

**DRK-Blutspende-
institut Potsdam
Charlottenstraße 72, Haus I,
Eingang Hebbelstraße 1
14467 Potsdam
(neues Ärztehaus gegenüber
der Poliklinik)
Telefon-Nummer:
0331-2846-0**

**Montag und Freitag
von 7:00 bis 19:00 Uhr**

**Dienstag, Mittwoch und
Donnerstag
von 12:00 bis 19:00 Uhr**

**jeden 1. Samstag im Monat
von 9:00 bis 12:00 Uhr**

**Täglich Blut- und Plasma-
spende möglich!
Das Parkhaus ist für Blut-
spender kostenfrei!**

Blutspendetermine

